



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

10. Juli

- Rentenbeiträge
Hausangestellte
(April bis Juni 2021)

15. Juli

- Patentino-Inhaber:
Meldung der
getätigten
Monopoleinkäufe
für das 1. Halbjahr
2021

16. Juli

- Monatliche MwSt.-
Zahlung Juni
- Zahlung Lohnsteuer
und Rentenbeiträge
der Arbeitnehmer
Monat Juni
- Einzahlung
Quellensteuer
- Zahlung der 1. Rate
der Rentenbeiträge
für Landwirte

20. Juli

- Zahlung
Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-
Meldung
- Steuererklärung:
Saldozahlung
Vorjahr und
Akontozahlung für
Steuerpflichtige, die
dem
Zuverlässigkeits-
index ISA
unterliegen
(**Aufschub vom
30.06.**)

25. Juli

- Monatliche und
trimestrale INTRA-1
(Verkauf) und
INTRA-2 (Einkauf)
Meldungen

Wissen Sie schon? Juli 2021

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, Dr. Armin Knollseisen

Aufschub im letzten Moment!

Dieses Jahr hat uns der Fiskus besonders lange warten lassen: Mit Presseaussendung des Finanzministeriums vom 28.06. wurden bestimmte Steuerzahlungen kurz vor der Fälligkeit am 30.06. **auf den 20.07. aufgeschoben**. Der Zahlungsaufschub betrifft Unternehmen und Freiberufler mit einer Tätigkeit, für welche die Zuverlässigkeitsindizes (ISA) ausgearbeitet werden. Darunter fallen auch jene Steuerzahler, die das Pauschalssystem („regime forfaitario“) anwenden.

Für **natürliche Personen**, welche **keine** unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und welchen **kein** Einkommen aus Beteiligungen zugewiesen wird, gilt weiterhin die ursprüngliche Zahlungsfälligkeit (30. Juni 2020). Nicht anwendbar ist der Zahlungsaufschub ebenso für Landwirte, welche ausschließlich Einkünfte aus Landwirtschaft erzielen und für Kapitalgesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr.

Meldung von Kryptowährungen in der Steuererklärung!

Für Privatanleger mit Aktien, Fonds und anderen regulierten Anlageprodukten, welche bei inländischen Finanzvermittlern gehalten werden, stellt sich in den seltensten Fällen die Frage nach der Besteuerung, da die Vermittler gegebenenfalls Gewinne mit eventuellen Verlusten verrechnen und die Steuer abführen. Ganz anders ist das bei **Investitionen in Kryptowährungen**. Der Besitz von Kryptowährungen durch Privatpersonen muss in der **Steuererklärung in der Übersicht RW deklariert werden**. Die Übersicht RW dient zur Überwachung der im Ausland befindlichen Vermögen, die nicht über einen inländischen Finanzvermittler oder über ein inländisches Kreditinstitut gehalten werden. Die Einnahmenagentur qualifiziert die Kryptowährungen für diese Zwecke als Auslandswährungen, die als solche im Vordruck RW anzugeben sind.

Weiterhin Unklarheit herrscht in Bezug auf die Frage, ob Kryptowährungen die auf eigenen **privaten** Software- oder Hardwarewallets gehalten werden, also nicht bei ausländischen Drittanbietern liegen, in der Steuererklärung in der Übersicht RW angegebenen werden müssen. Dazu gibt es unterschiedliche Auslegungen in der Fachpresse.

Zusätzlich sind auch **Gewinne und Verluste aus Kryptowährungen** für die Steuererklärung relevant. Eine Steuerpflicht besteht immer dann, wenn für **mindestens sieben Tage** im Jahr ein **Betrag von mehr als 51.645,69 Euro** auf dem Depot/Wallet verfügbar war. Der Veräußerungsgewinn muss im Vordruck RT gemeldet werden. Es wird wie für die anderen Finanzerträge die **Abgeltungssteuer von 26 Prozent** berechnet. Kapitalgewinne sind nur zu dem Zeitpunkt zu versteuern, in dem die Kryptowährungen gewinnbringend veräußert werden. Wer in eine virtuelle Währung investiert hat, sollte für



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



- Abgabe Enpals-Meldung für Juni

31. Juli

- Ansuchen Caro Petrolio für das 2. Trimester 2021
- Esterometro 2. Trimester 2021
- Meldung der Gesundheitsausgaben an das System der Gesundheitskarte
- MwSt.-Rückerstattungsantrag 2. Trimester

steuerliche Zwecke den **Anschaffungsvorgang dokumentieren**, da dieser für die Besteuerung erforderlich ist.

Fixkostenbeitrag der Autonomen Provinz!

Wie in unserem Rundschreiben „Landesbeitrag COVID-19“ vom 19. April 2021 berichtet, gewährt das Land Südtirol Beiträge, welche auf die Fixkosten im Verhältnis zum Umsatzrückgang bemessen werden, bis zu einem maximalen Beitrag von 100.000 Euro. Der Online-Dienst ist jetzt aktiv und der entsprechende Antrag kann nur von einem berechtigten Vermittler (z. B. Steuerberater) gestellt werden, der vom Unternehmen dazu beauftragt wurde. Das Unternehmen selbst hat **nicht** die Möglichkeit den **Antrag zu stellen**.

Neuerungen im Bereich des Onlinehandels!

Ab 01. Juli 2021 treten **wesentliche Neuerungen im Mehrwertsteuerbereich des Onlinehandels** in Kraft. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Die Abschaffung der **unterschiedlichen nationalen Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedsstaaten** und die Einführung einer **einheitlichen Schwelle von 10.000 Euro**, die **insgesamt** für die Fernverkäufe an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt.
- Wird die Schwelle von 10.000 Euro überschritten muss das Unternehmen sich im **jeweiligen Land registrieren, um dort die MwSt. abzuführen**.
- Alternativ dazu ist das sogenannte **OSS-Verfahren** (One-Stop-Shop) vorgesehen. Durch die OSS-Plattform muss sich der Onlinehändler nicht mehr in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten registrieren und kann die gesamte Mehrwertsteuer von EU-weiten Onlineverkäufen anmelden und abführen. Bei Wahl dieser Option muss vierteljährlich eine Meldung an das Steueramt übermittelt werden und die aus dem Onlinehandel erzielte Mehrwertsteuer abgeführt werden.

Aufgrund der grundlegenden Neuerungen in diesem Bereich ist es wichtig, die gesamten EU-weiten Onlineverkäufe genauestens zu überwachen, um gegebenenfalls die notwendigen Schritte einzuleiten.

Gewährung von Mietreduzierungen!

Durch die Covid-Maßnahmen der italienischen Regierung mussten viele Unternehmen ihre Betriebe schließen. Die Zahlungsverpflichtungen aus Mietverträgen blieben jedoch trotzdem bestehen. Viele Vermieter sind in dieser Zeit ihren Mietern entgegengekommen und haben Mietnachlässe gewährt. In diesem Fall empfehlen wir jedoch eine **schriftliche Vereinbarung über den Mietnachlass** abzuschließen, da ansonsten der **gesamte Mietzins versteuert** werden muss, auch wenn dieser nicht zur Gänze kassiert wurde. Diese Vereinbarung muss bei der **Agentur der Einnahmen registriert werden**, wobei **keine Registergebühren** anfallen. Bei Interesse bereiten wir Ihnen gerne eine entsprechende Vereinbarung vor.